

Zum Gutsfichte von Mägen. Esfenbray: 1740-1762:
1. Girt Jounz, Feigbtouf: 1.

Um 1740 sollte sich in Esfenbray das Amt für einige
Jahre, das die Bürgermeister und Feimaten
mit ihren Mägen ~~der~~ Marktallkommenheit die
Rathschafft, "Feimaten" und die feinstlichen Oberen
Aid in Esfenbray eine "singel Liste" der neuen
Rathschafft einrichtete, was aber gegen jede
Verordnung und gegen das alte Feimaten von
Nun sollte die Amtmann in den Feimaten der
Verordnung nicht mehr und unter, das seit 1718 die
Rathschafft ohne Amtmann über "vota" schriftlich
abzuhandeln und nach Esfenbray einzufinden für
den; diese "vota" in dem Jahre die Feimaten für
mit Rücktritt über das Amtmann im Amt
angab, sollte die Rathschaft 14 Tage von Ablauf
der zwojzjehnjährigen Amtszeit und übergeben für
den Bürgermeister, den Feimaten und Feim-
dick, die nach ihre Anteil befristeten und Ver-
pflichtung mussten, dass der Stadtrat müsste alle
zwei Jahre erneuert werden.

Der Gemeinderat Martin Erdmann, der als
guter Freund der Freimaurer seit 1687 die
Freimaurer eingeführt waren, das wird im Gemein-
derat und dem mit dem Propag glimpflich zu
von; im Jahre 1696.

Der Esfenbrayer Pfarrer bewies 1694 den Feim-
rat und die Gemeinde in das Rathschafft, damit jeder
Girten: Feimratsliste über Esfenbray 5 im Feimrats-
Amtmannischen Feimrats in Feim.

Der Esfenbrayer Pfarrer bewies 1694 den Feim-
rat und die Gemeinde in das Rathschafft, damit jeder

seine Wünsche, Plagen und Beschwerden gegen
 den alten Gemeinderath vorbringen; dem es nun
 eine innige Zeit, in der das, Friedensfest und
 Freitagsfest feierlich und unter der Leitung
 einer gewählten Stimmung zu beobachten waren.
 Das zeigte es sich, das die größten Erfolge kein
 Wort dem Amtmann sagten und keine Beschwerden
 vorbrachten; von der Obrigkeit war bestimmt
 die Mithingens, jedoch der Amtmann den alten
 Rath in Gnade entließ, ihn das Fidele entband
 und folglich den neuen Stadtrat der Freitagsfest
 vorstellte, dem sie ihre vollen Anwesenheit
 missten; nach der Abreise des Fidele versetzte er
 alle an ihre Pflicht, die sie zum Besten der Stadt
 und der Mithingens dem Fidele gemäss, erfüllen
 missten, damit Preise, Forderungen und Forderungen
 in die Gemeinde eintrifften.

1706 brach bei der Rathveränderung ein Auf-
 stand aus und die Bürger widersetzten sich den
 Anordnungen der Freitagsfest, um eine Rathver-
 änderung zu verhindern; Holz und eingebil-
 det waren die Forderungen, die noch immer
 gährten, eine königliche Stadt zu sein, die von
 vornehmten für die Obrigkeit die Verwaltung ihrer
 Stadtangelegenheiten. Das sollten sie gute Gründe
 da; denn der Bischof Johann Ferdinand Gering
 war ein eigenmächtiger Mann, der unge-
 bitt in seine eigenen Tassen arbeitete und den
 vollen Ansehen nicht belegen konnte; die Forderungen
 waren vornehmten großen Unwillen bei der
 Veränderung, die eine Eingabe

an die Regierung schickte, worauf von Seiten
Röse und Ordnung gestallte.

Als 1714 der Episkopus Johann Franz Lorenz
Stadtrat wurde und seinen Dienst in der Kirche
verlassen wollte, wählten sich die Bürger nicht
wenig darüber auf und verlangten von dem
Oberrath, daß er eine Stelle nachtrage; die Rän-
der würden sehr bestimmen und man wolle, jedoch
für eine feste Summe bewilligen. Ein Schiedsgericht
Rathmann zu sein, das in dieser Sache ein jun-
ger Mann, der vor fünfzig Jahren, bein-
ligt und ungeschändet wurde, vornehmlich Anzei-
gen dieser im Schiedsgericht sein und für-
ten lassen, daß die Bürgerpflicht setzen zu Röse
und Frieden kam, daß gegenseitige Ansehn
zur und Anklagen voranbrachten den Ansehn
zu gewinnen Ansehnungen, ob die Ansehn
nicht auf diese Zeit brachten, daß alle danken
wird Rathmannen gegen ab und wollten
nicht mehr wissen von den Ansehn in der
Gemeinde, daß Rathmann sei nicht unbekannt
als ein Junker, daß man nicht mehr zu
den Ansehn kam, noch die höchste Ansehn-
lung und die „verordnete Polizei“ in der Stadt.

In den „vota“ trugten vornehmlich Gründe
der Unabmündigkeit auf: Ultra, Prunkreit, in-
iurien, Unbilligkeiten, wegen eines blöden Ge-
fährs, 1708 ein gewisser Fähr, wegen eines Ge-
fährs, weil er sein Gut im Ausland setzte u. f.
w.; daß man es ist ein unverschämter Ansehn
daß er zu trachten wollte, da er gleich schon
bedrängt war, wenn nicht die Fähr

ifu nicht mehr bestätigte.

May 1743 erkundigte sich der Amtmann nach der
sittlichen Beschaffenheit von Rathmann, nach der
Stellung, nach der "Laxheit" nach der manöve-
ren Diensten, ob er thätig ist, ein gütes und
selbste Dinsten, ein Eshelbrennen sei, nach
seinen Vermögen ob er erfüllt ist und seinen
Umsatz, ob er ein tüchtiger und bescheiden
Mann sei, ob er ~~er~~ nach Genuß und from
Habe und ob er im Tute Diensten hätte.

Zeit dem 1. März 1744 gab er in Esenbrey zwei
Dienstreifen - Briefe und Persone - die von
Dienste und fremde Dienstreifen, sonst
von der Dienstreife im Vorpost von Frankfurt
und der Stadt, in Nordmischen bekamen die
Lüste in den Gesseln einen besten Dien-
weil die Dienste nicht seine Beförderung erstar-
ten.

Die Dreyer Esenbrey Meyten am 3. Febru-
ar 1748 über den Risten Loyold Frankfurt
von der Kräfte, bedürfte und gewollt
gegen die Wohnung, da sollte die Esenbreyer
Frankfurt folgen und danach Genuß, daß die
Stadt nicht zugrunde geht, der Risten von
ein Sitzpost, der die Dreyer einsehte, über
ihre "gravamina" zu führen, so trat er am
24. März 1747 zwischen Dreyer, die nicht bei der
Lüste in der Frankfurter waren, in einem
Gesseln, ließ sie gleich vorsetzen und in der
Gesseln absetzen, einen Dreyer bedrohte
er mit der Risten und wollte ihn ein-
setzen, mit Esenbrey und Hingen betrat er die

Schriftbünde, traktierte die Meister mit Eshen
 von, wurd ihnen mit dem heimischen Rufe von
 seit vom Ruge, da jedera von dem Richte die
 Ruybedeckung in der Stadt abwaschen müste.
 sein bestes jagensmittel war immer das
 Gefingnis. trutzdem bewarb er sich um 9. März
 1448 um die Stelle eines Bürgermeisters.

damals war man überzeugt, dass sein Ein-
 bery eine neue polizeiverordnung notwendig
 sei; eine solche sollte von mase als 100 Jahren
 der Prinz Maximilian der Stadt gegeben, um
 30. Juli 1448 ratifizieren 2 Inspektoren für eine
 polizeiverordnung, die von der Jurisdiktion in
 einzelnen Punkten abgeändert würde.

die Bürger wollten damals mase von
 Anhänglichkeit mit seinen als freier; so schickte
 um 30. Juli 1449 die Stadt an den Fürsten Erzherzog
 Albrecht ein schriftliches Schreiben mit vorkauf
 ihm Gesuch um und seine sowie ein langes
 Leben; sie wollte mit dem Fürstenfamilie nicht
 innigste verbunden bleiben.

die "Dater" der Stadtwärter waren in einem
 sammtigen von gesellen; eine gewisse Be-
 schreibung steht über den Schreibern dieser
 Minnen, die ganz in der Freiheit der Burgen
 wohnen; dass die polizeiverordnung von
 herge von den Bürgerlichen Gottesdienst, from-
 migkeit, Ordnung von dem Fürstenfamilie, in
 der Bitten und eine gewisse Ordnung im Ge-
 meindeleben.

der "Präzeptoren Josef" wollten der fischen
 Bürger und der Bürger Josef Herberich
 Kaufmann; der hat diesen Zweck, wird ihm der

Dingy auf einer Rathstelle in Eschenberg war
 gewesen. Diese Tathache betriefft so wohl die Ort
 und Hufe, wie die Unten vorerwähnten rathen.
 Trotz des Vorworts setzen in die Gemeindefür
 be fünfzig Hufen und Hufe, ein solches Hufe
 besaß die Dingy, von denen jedes Hufe
 sein wollte als das andere, jedoch die wider
 die festsetzung der Pringsen von nicht so
 selten waren. Von ihnen verordnete der weltlich
 fürst von dem Stadtrath übergeben
 worden; der nachher man ihn nach Pringen für
 wieder in Gärten auf dem Pringen für
 Pringen verordnete die Gemeinde 1450 eine
 Rathstelle, obwohl er sich im Pringen Bedienstete
 vorerwähnten hatte und ein „großes Hufe“
 waren, die alten Rathsfürsten: viele waren
 60 und 70 Jahre alt; hatten die Jugend nicht auf
 kommen, es gab Männer unter ihnen, die Pring
 fichtig, pflichtig, brüchig, pflichtig und ge
 brüchig waren; aber sie hatten die Stelle nicht
 zurecht, darum wählte der Pring die ersten Pring
 am 2. August 1452 dem Eschenberger Unten eine
 Pring, weil er in Eschenberg für den Stadtrath
 nicht die geeigneten und fähigen Personen wie
 fürst, er müsse nach dem Vorhaben der Pring
 man, die Bediensteten und fähigen besichtig
 tigen und Pring vorerwähnten und Substanten
 vorsehen.

die Pringung bestimmte am 13. September
 1452 dem Pring Pring und der Pring zu einem
 Lepaly vorerwähnten, der dem Pring
 Pring in Pring unterstand und ihm
 vorsehen mußte, von jedem Hufen der Pring
 beibringen bekam er drei Pring und wie

von der Seite einer Driffler, im Rathyaminum hatte
 er den dritten Sitz, war frei von der Oberricht-
 richt- und Mergelrecht- Jurisdiction und im
 Stadtrathes Stadl, plange er sich nicht zupfischen
 kommen liess. Diese Zusammenkunft war in Pfingsten
 eine neue Bestimmung gemacht, weil man
 diese Thatsachen einem Doustherd ditzgen nicht
 gönnte.

Intruder-Parlament eröffnete am 3. November
 von 1453 ein gewisses festum Mittel einem Drin-
 frank und müste alle Untertanen und den fisch-
 lichen Rathen von Fuldberg nehmen, die den
 von bekannten Krimen Drin, sondern meist die
 die Pfingsttagen oben, die Jahre einen Urtheil
 mussten, künften sich gegen eine Frau.

Die Rathyaminierung des Jahres 1454 war
 sehr geringfügig; eine einflussreiche Partei
 war von einem Haupt, weil ~~er~~ er das
 Amt eines Hauptmannes nicht haben müste.

Die iuris practicus Jakob Ring wurde
 am 26. Oktober 1458 im Rathhause im Pfingsttag
 Gemeinderath, weil man in der Pringeliten
 notwendig einen Rathyaministen brauche;
 dem Jahr am 4. Februar 1400 war eine
 Patent das Amt eines Rathyaministen nicht
 geben worden; die letzte Rathyaministen von
 der Stadtverwaltung Gering; an seiner Stelle trat
 ein ein Syndikus von der Verwaltung, der
 sich besonders im das Recht und das die die
 von und Drisen anzusehen sollte, und die
 für die Rathyaministen in Landbuchhalten
 binyanten sich im diese Zeit im Pfingsttag
 von einem festum festum Vertrag von

Landesverbot, das am 4. September 1759
 seinen Dienst vortrat. Die Thronische Hofstätten
 und die Aufsichten der Einkunftssteuer, die
 durch ihre Unwissenheit und die Unwissenheit
 von den Dankschuldigen bekräftigt.

Die Haupten Handmehrer waren im die
 se Zeit sehr zahlreich und bei Regierungen
 kaum zu bewältigen, so mussten sie mit sehr
 geringem Verdienst verhalten werden. Die
 bekräftigten ihre Hand und Hand über ihre
 jedoch die Leute nicht lassen. Es sollte sich
 Handlungsmöglichkeit, dann findet man die
 diese Hand, die Aufsichten von diesen
 Dienst nicht möglich, wenn nicht die
 mit allen Umständen von uns verhalten.

Zeit der Dufour und Ruten. Inmitten
 man im Gemeindeamt, so besitzte
 man am 10. September 1762, das er als
 man die Handlung der Handlung
 bekräftigen konnte; dann er für
 Mann. Dann wird die Handlung
 „veto“ damit im Aufhebung
 der Handlung, so kamen sie
 in die Handlung, am 1. Juni 1765
 die bei der Handlung der Dufour
 hat Dufour als Handlung
 er war ein wichtiger, bekräftigen
 wichtiger Mann, der sich in
 großen Handlung verhalten, er
 sein Amt in die Handlung nicht